

## Satzung der Stadt Westerstede über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 18.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17. September 1979 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Bei der nachfolgenden Textfassung sind die Änderungssatzungen vom 19. April 1982, 07.12.1992 und 28. August 2001 berücksichtigt worden.

---

### § 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilgebiete der Stadt Westerstede in den Stadtteilen Westerstede und Ocholt. Das Gebiet ist in zwei Zonen aufgeteilt:

Zone 1: Im Stadtteil Westerstede die von folgenden Straßen erschlossenen Grundstücke:

Bahnhofsgang, Bahnhofstraße, Bankstraße, Gartenstraße von der Poststraße bis zur Grüne Straße, Gaststraße, Grüne Straße, Kirchenstraße, Kuhlenstraße von der Lange Straße bis zur Grüne Straße, Lange Straße vom Markt bis zur Kleine Norderbäke, Marktplatz, Peterstraße, Poststraße, Schillerstraße, Wilhelm-Geiler-Straße von der Schillerstraße bis zum Bahnübergang.

Zone 2: Das übrige Gebiet des Stadtteiles Westerstede, begrenzt im Nordosten durch die BAB 28, im Südosten und Süden durch die geplante Entlastungsstraße, im Westen und Nordwesten durch die Kleine Norderbäke, die Lange Straße, die Straße Lüttje Moorpadd und die Breslauer Straße, mit Ausnahme des Gebietes der Zone 1.

Im Stadtteil Ocholt die von folgenden Straßen erschlossenen Grundstücke:

Godensholter Straße vom Bahnübergang bis Kirchweg, Westersteder Straße vom Bahnübergang bis Gartenstraße, Poststraße, Westring von Westersteder Straße bis Poststraße.

### § 2 - Gegenstand

Der Ablösungsbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Westerstede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird je Einstellplatz in den zwei Zonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1 = 4.090,00 Euro

Zone 2 = 2.560,00 Euro

### § 3 Abs. 1

Der Ablösebetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides fällig.

### § 3 Abs. 2

Wird der Ablösungsbetrag gestundet oder wird Ratenzahlung eingeräumt, ist der jeweilige Schuldbetrag mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen. Die Vorschriften des § 238 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

### § 4 - Beitreibung

Nicht gezahlte Ablösungsbeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5 - Inkrafttreten

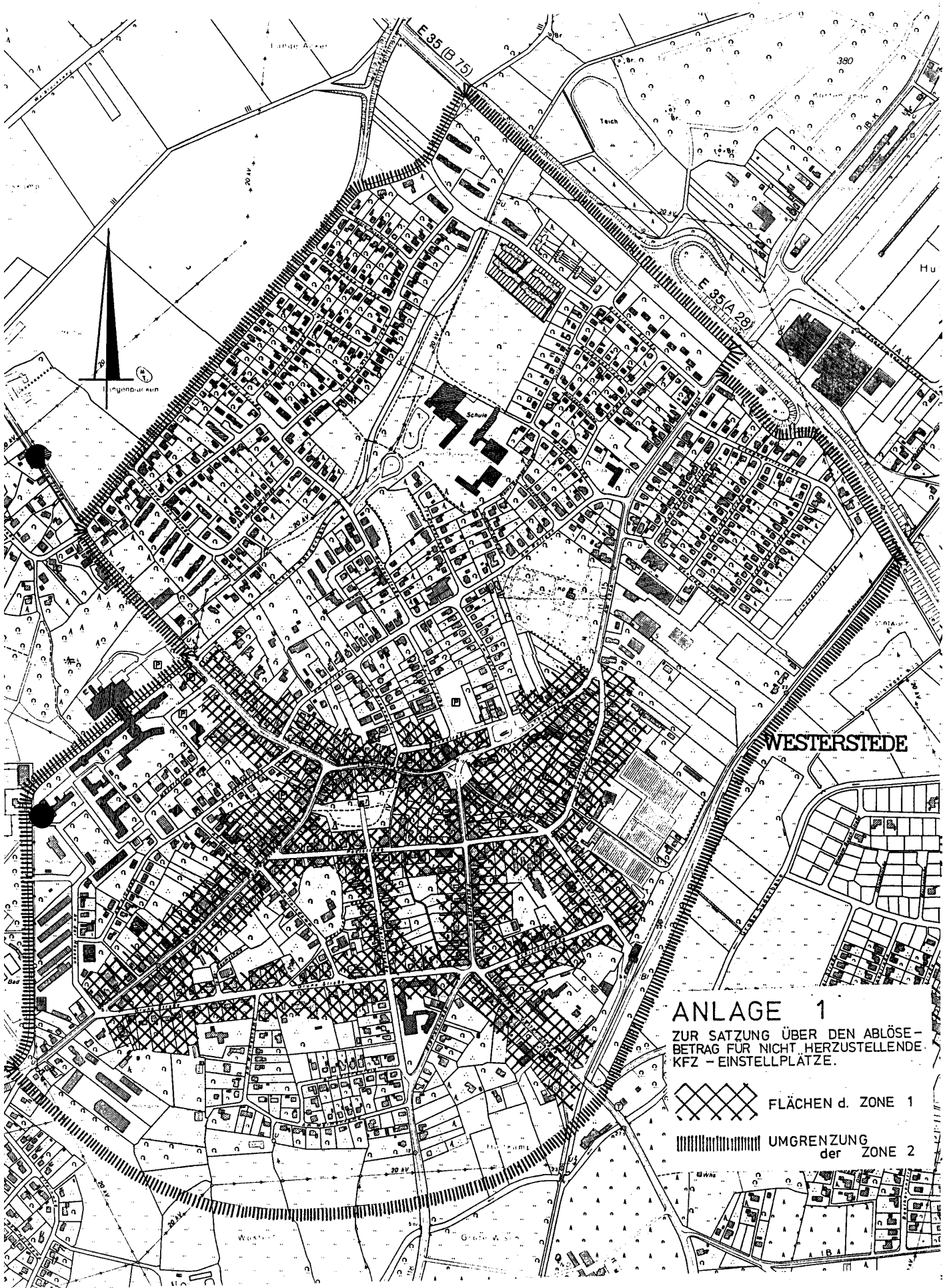
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 9. Oktober 1979, 19. April 1982, 07.12.1992 und 28. August 2001

gez. Bürgermeister



L.S.

gez. Stadtdirektor



WESTERSTEDE

**ANLAGE 1**  
ZUR SATZUNG ÜBER DEN ABLÖSE-  
BETRAG FÜR NICHT HERZUSTELLENDEN  
KFZ - EINSTELLPLATZE.

-  FLÄCHEN d. ZONE 1
-  UMGRENZUNG der ZONE 2

